

Messopfer, Abendmahl, Buße, die kirchlichen Excommunicationen, die Synoden u. s. w. Man sieht also, daß der Sammler dieser Canones die Disciplin des ganzen hierarchischen Körpers im Auge hatte. Vergleicht man aber die einzelnen Canones und die eben bezeichneten Klassen derselben mit den Zeiten in der Kirchengeschichte, in welchen sie sonst hervortreten, so ergibt sich, daß sie von einem sehr ungleichen Alter sind. Es sind darunter Canones, welche insofern apostolisch genannt werden können, als ihr Inhalt in der That in den Schriften der Apostel, namentlich in den paulinischen Pastoralbriefen vorkommt; andere stehen diesen der Zeit nach entweder ganz nahe oder sind überhaupt alt. Dagegen haben mehrere eine bestimmte Beziehung auf die Zeit der nicänischen Synode, wie der Canon 62 gegen die Negatores, der Canon 27 über den Eölibat, Canon 8 über die Osterfeier, Canon 35 von den Metropolitcn, Canon 38 von den Provinzialsynoden, die Canones 74 und 75 über das Synodalverfahren. Verschiedene andere Canones sind noch jünger, wie die gegen Simonie und Verwandtes oder die gegen Gewaltthätigkeiten der Bischöfe und anderer Geistlichen gerichteten; diese erinnern an die Geschichte der Räubersynode von Ephesus und setzen überhaupt Gebrechen im Clerus voraus, welche erst nach dem Aufhören des Druckes und der Verfolgung der Kirche einreißen konnten. Als wichtigster Bestandtheil erscheint der letzte oder 85. Canon, welcher den Bibelman enthält. In diesem werden zu den heiligen und ehrwürdigen Büchern gezählt zunächst die heiligmäßlichen Schriften des Alten Testaments, dann als Schriften des Neuen die vier Evangelien, 14 Briefe Pauli, zwei Briefe Petri, drei des hl. Johannes, einer des hl. Jacobus und einer des hl. Judas; sodann zwei Briefe des Clemens und die Constitutionen, „die auch, den Bischöfen, durch mich, Clemens, in acht Büchern gewidmet worden“, welche man aber wegen ihres mystischen Inhalts nicht allgemein verbreiten darf; endlich unsere, der Apostel, Thaten. Man sieht, daß in diesem Verzeichnisse die Apocalypse des hl. Johannes fehlt, worin eine unverkennbare Hinweisung auf die Zeit liegt, in welcher ein solcher Canon aufgestellt werden konnte; denn in den ersten Jahrhunderten galt die Apocalypse allgemein für apostolisch und verlor ihr Ansehen erst nach der Verwerfung des Chiliasmus, weswegen auch Cyrillus von Jerusalem, Gregor von Nazianz, Chrysostomus und Theodoret von ihr schweigen und nur Basilius und Epiphanius sie als eine apostolische Schrift vertheidigen. Das bisher Gesagte mag hinreichen, um zu zeigen, daß das Ganze der apostolischen Canones nur in späterer Zeit und nicht vor dem Ende des vierten Jahrhunderts zusammengestellt sein kann, obwohl kleinere Sammlungen apostolischer Canones früher und an verschiedenen Orten gemacht sein können. Für dieses spätere Alter sowohl einzelner Canones als der ganzen Sammlung sprechen auch die Quellen, aus welchen sie nachweisbar geschöpft wurden. Zunächst

sind es die Constitutionen selbst, aus welchen verschiedene Canones, wie 1, 2, 17, 18, 27, 79, wörtlich entnommen sind; noch mehrere finden sich in der Hauptsache, wenn auch nicht wörtlich daselbst; noch weit mehrere aber, der Zahl nach zusammen 20, sind wörtlich aus den antiochenischen genommen. Auch die Canones von Neocaesarea, Nicäa, Laodicea, selbst die von Chalcedon sind benutzt; wenigstens scheint den letztern der 83. apostolische Canon anzugehören. Streichlich ist auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die genannten Synoden ihre Beschlüsse den apostolischen Canones entlehnten. Vgl. Hefele, Conc.-Gesch. I, 797 f.]

Die erste Ausgabe der Constitutionen und Canones findet sich bei Turrianus, Constitut. SS. Apost., Venet. 1563; weitere mit reichem Apparate bei Cotelierus, Patrum apost. Opp. I, Par. 1672; auch bei Migne, PP. Gr. I; dann Ueltzen, Const. Apost., Suer. et Rost. 1853; Pitra, Juris eocl. Graecorum monumenta I, Rom. 1864. Lagarde besorgte eine kritische Ausgabe der Constitutionen, Const. Apost. graeco, Lips. 1862, und der Canones, Reliquiae juris eocl. antiq., Lips. 1856. Syrische und äthiopische Uebersetzungen der Constitutionen bei Lagarde, Didascalia Apost. syriacae, Lips. 1854; Th. Pell Plat, The Ethiopic Didascalia, Lond. 1834; deutsche Uebersetzung von Bogler in der Remptener Ausgabe der Kirchenväter 1874. Die Canones allein enthalten die Concilsammlungen von Harbuin I und Mansi I; Voellius et Justellus, Bibl. juris can. II, Paris 1661; Bruns, Canones Apost. I, Berol. 1839; Hefele, Conc.-Gesch. I, 800 sq. Eine äthiopische Uebersetzung edirte Winand Fell, Leipzig 1871. (Vgl. Drey, Neue Untersuchungen über die Constit. und Canones der Apostel, Tüb. 1832; Bidell, Gesch. des Kirchenrechts I, Gießen 1843; Hefele, Conc.-Gesch. I, 791 ff.; Tüb. Quartalschrift 1880, 378 ff.; Harnack in Harnacks und Schäfers Theologischer Literaturzeitung 1884, Nr. 3, 49 bis 55.)

[v. Drey (Streber).]

Constitutiones ecclesiasticae, kirchliche Verordnungen, terminus technicus der kirchlichen Geschäftssprache. I. In der classischen Jurisprudenz (Inst. I, 2), wie nach dem Decretalenrecht (c. 3, X 1, 2) bezeichnet man mit diesem Worte im Allgemeinen solche Verordnungen, welche von den Inhabern der höchsten Auctorität in Staat und Kirche ausgehen. Während indeß den Verordnungen der weltlichen Regenten der Name Leges vorbehalten wurde, belegte man mit dem Worte Constitutiones (sc. ecclesiasticae) ausschließlich Verordnungen der kirchlichen Vorsteher. Dahin gehören in erster Linie die der Päpste und ihrer Legaten, der Bischöfe und der Concilien; selbst statutarische Bestimmungen der Domcapitel tragen diesen Namen (Notions. in Summa h. t.). Im engsten Sinne aber heißen Constitutiones ecclesiasticae die päpstlichen Verordnungen. Seit den ältesten Zeiten hatten diese Gesetzeskraft für die ganze Kirche und